

KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

Öffentliche Durchsuchungen und Identitätsfeststellung

Verfasser:innen:

Michael Rapp, Linda Schuster, Tim Henningsen



KNOW YOUR RIGHTS
INITIATIVE E.V.

/GRUNDSÄTZLICHES

Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs .1 GG)

Jeder Mensch darf grundsätzlich tun, was er/sie will. Das bedeutet, dass der Staat für jedes Ge- oder Verbot einen (gesetzlichen) Grund braucht.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Jeder Mensch hat grundsätzlich das Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob und welche Daten von ihm/ihr der Staat bekommt und verarbeiten darf.

Vorbehalt des Gesetzes

Wenn eine staatliche Maßnahme in Grundrechte eingreift, muss sie sich auf eine gesetzliche Grundlage (Befugnis) stützen können.

Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Grundlage für polizeiliche Maßnahmen ist das Polizeiaufgabengesetz. Dort sind besonders häufige Maßnahmen geregelt, aber auch die sog. polizeiliche Generalklausel.

/WAS IST DIE AUFGABE DER POLIZEI?

Aufgabe der Polizei ist die **Abwehr von Gefahren**, wobei unter einer Gefahr jedes Geschehen verstanden wird, dass bei ungehindertem, objektiv erwartbarem Ablauf eine Verletzung für ein Schutzgut als sicher erscheinen lässt.

„**Schutzgut**“ sind sowohl die Rechte Einzelner (z.B. Leben, Gesundheit, Freiheit), als auch objektive Rechtsgüter (z.B. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, also dass keine Gesetze gebrochen werden).

/WANN DARF MICH DIE POLIZEI ANHALTEN?

Allgemeine Auskunftspflicht

Um die Personalien zu dokumentieren, kann die Polizei eine Person anhalten, wenn zu erwarten ist, dass sie Informationen hat, die zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. (Art. 12 Satz 3 PAG)

Zur **Identitätsfeststellung** darf die Polizei Personen anhalten:

- Zur Abwehr einer Gefahr **oder** Schutz privater Rechte (z.B. Verkehrsunfall, Sachbeschädigung, Körperverletzung)
- an einem **gefährlichen Ort** (= Ort an dem Straftaten geplant oder verübt werden, sich Personen ohne Aufenthaltserlaubnis treffen oder Personen der Prostitution nachgehen)
- an einem **gefährdeten Ort** (z.B. Bahnhöfe; öffentliche Verkehrsmittel; Amtsgebäude)
- an einer **Kontrollstelle**
- in **Grenznähe** (30 km oder grenzüberschreitende Straße/Bahnstrecke)

Wenn man aus diesen Gründen angehalten wird, hat man die Pflicht die genannten Informationen (s.u.) zu erteilen. Diese Pflicht, kurz anzuhalten, (typischerweise max. 15 min.) kann auch mit Gewalt (sog. unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden, wenn die Person sich widersetzt.

/WELCHE INFORMATIONEN MUSS ICH DER POLIZEI GEBEN?

Allgemeine Auskunftspflicht

Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit

Identitätsfeststellung

Familienname, Geburtsname, Personenstand, Geburtsdatum und -ort, Wohnort, ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeit. Sofern man ein Ausweisdokument (z.B. Personalausweis; Reisepass; Aufenthaltserlaubnis) vorlegen kann, genügt das, solange es keinen Verdacht gibt, dass diese gefälscht sein könnten.

/WAS KANN DIE POLIZEI TUN, WENN ICH AUSKÜNFTEN VERWEIGERE?

Wenn Angaben verweigert werden, kann die Polizei die Person und von ihr mitgeführte Sachen **durchsuchen**. Durchsuchungen dürfen nur von Personen des gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchgeführt werden, sofern nicht eine Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Wenn auch eine Durchsuchung erfolglos bleibt, kann die Polizei **Identifizierungsmaßnahmen** durchführen. Dazu gehören vor allem die Abnahme von Finger- und Handabdrücken, die Anfertigung von Lichtbildern und die Feststellung bestimmter äußerer körperlicher Merkmale (z.B. Tattoos, Narben) und das Vornehmen von Messungen (z.B. Körpergröße, Gewicht).

/WAS KANN IM ANSCHLUSS NOCH PASSIEREN?

Unter Umständen können bestimmte Sachen von der Polizei mitgenommen werden (sog. **Sicherstellung**, z.B. Drogen, Waffen, Diebesgut). Die Polizei muss eine **Bescheinigung** darüber ausstellen, welche Sachen warum sichergestellt wurden.

Ein **Platzverweis** kann ausgesprochen werden (z.B. um einen Polizei- oder Rettungskräfteinsatz zu ermöglichen oder um eine Menschenansammlung zu zerstreuen)

/WAS KANN NOCH PASSIEREN?

- Höflichkeit hilft oft schon viel weiter. Freundliche erste Worte helfen, die Situation nicht eskalieren zu lassen.
- Trägt man ein Ausweisdokument bei sich, kann man seinen Pflichten zum Identitätsnachweis ohne größere Schwierigkeiten nachkommen.
- Sollten die Polizeikräfte darüberhinaus gehende Maßnahmen vornehmen wollen, sollte man – höflich – nach dem Grund dafür fragen.
- Wenn man sich nicht sicher ist, ob man eine Maßnahme dulden muss, kann man direkt danach fragen. Hier darf die Polizei nicht lügen.
- Wenn die Polizei eine Maßnahme als verbindlich anordnet, hat es wenig Sinn, sich zu weigern, da die Polizei sie auch mit Gewalt durchsetzen darf. **Rechtswidrige Maßnahmen sollten immer im Nachgang, nie in der jeweiligen Situation geklärt werden.**



Hinweis: Die Know Your Rights Initiative e.V. ist ein studentischer und gemeinnütziger Verein. Alle von uns veröffentlichten Inhalte werden von Expert:innen sorgfältig geprüft, sie ersetzen jedoch nicht die Rechtsberatung durch eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

KONTAKT

info@kyrimunich.com
kyrimunich.com

